



ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Praxisorientierte Ringvorlesung im Asylrecht,
Universität Heidelberg und probono e.V.
8.12.2020

Rechtsanwalt Samuel Kupffer

GLIEDERUNG

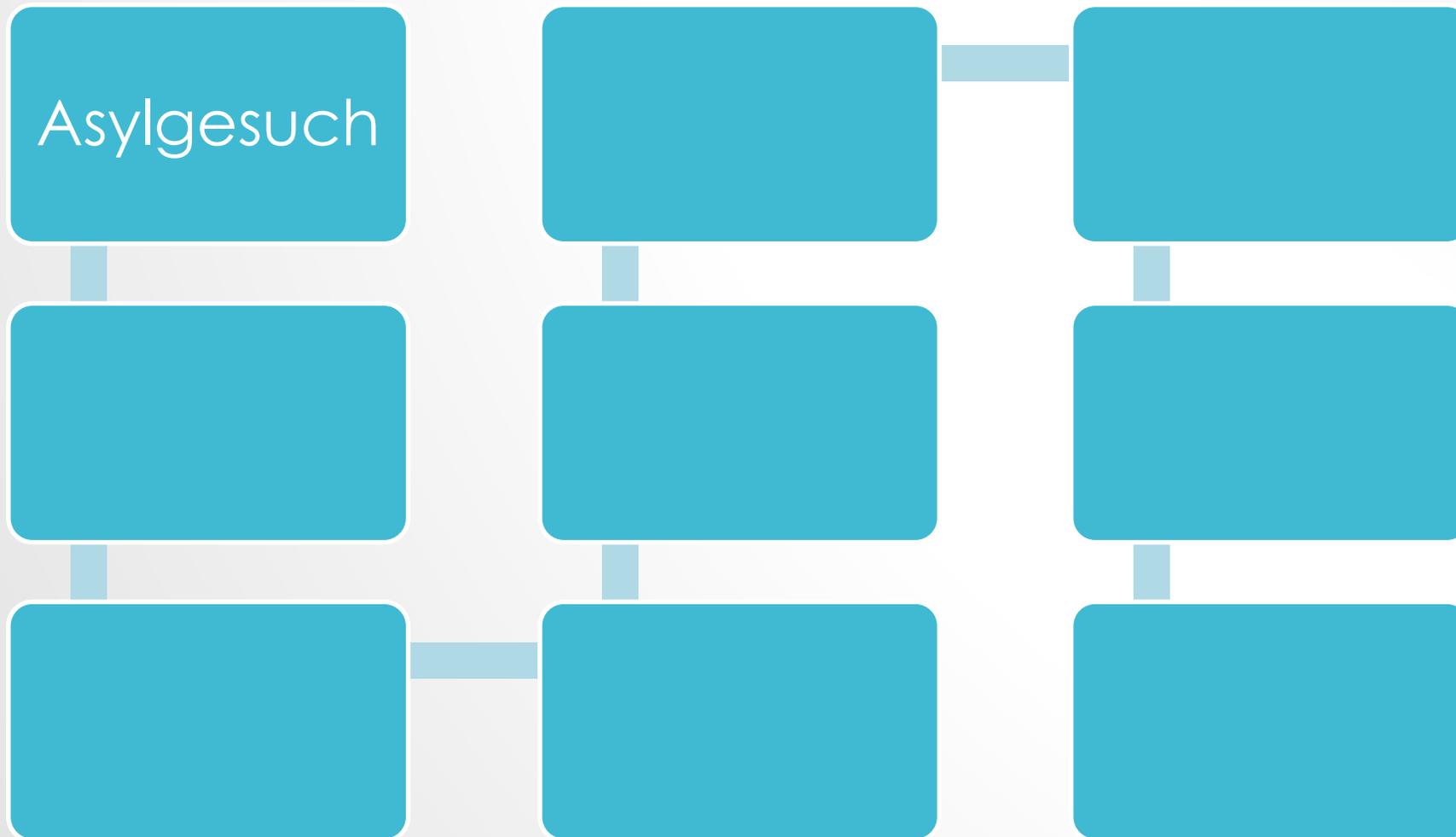
Asylverfahren

Zuständigkeiten

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



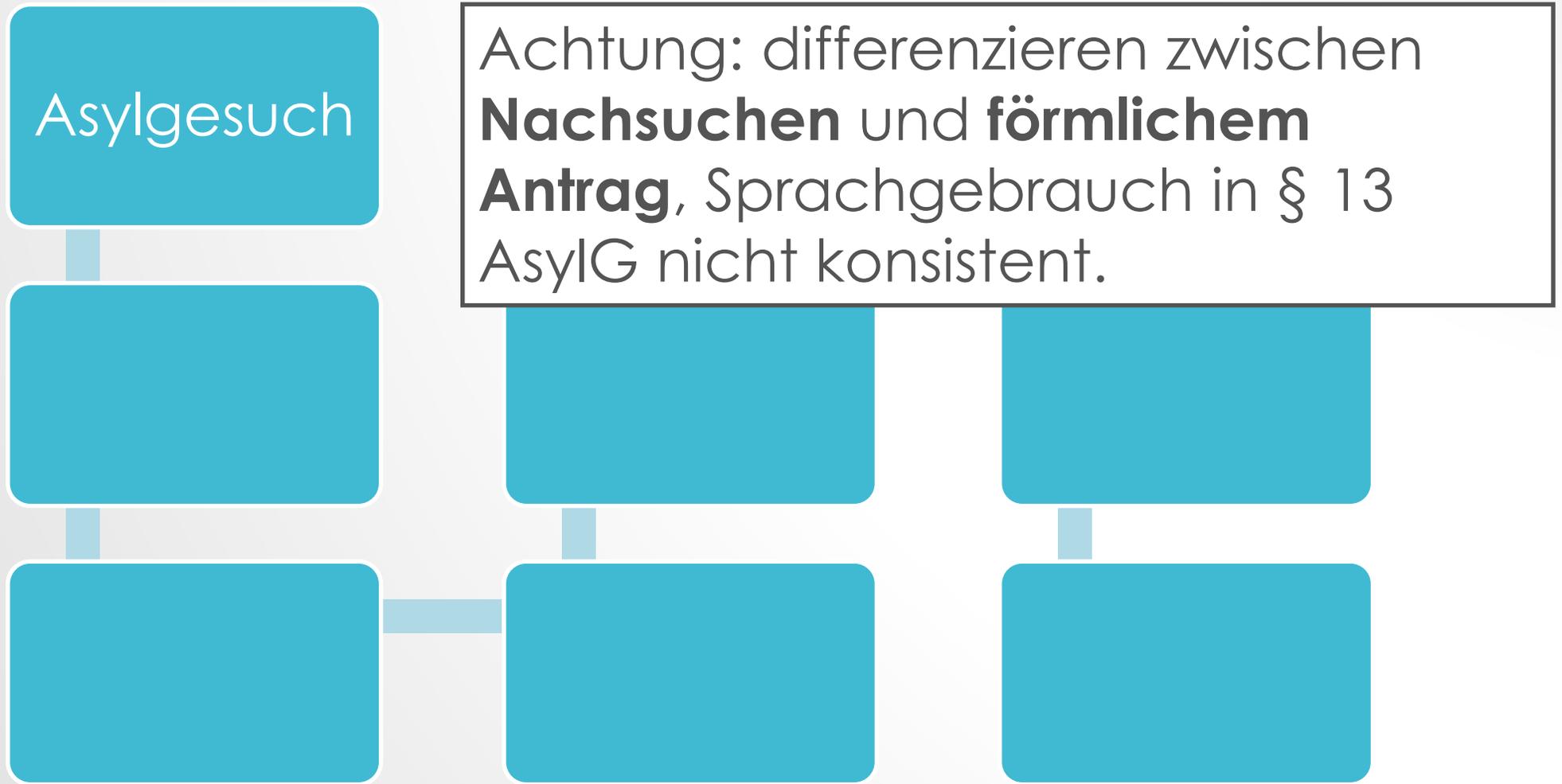
ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asylgesuch

Nachsuchen um Asyl, § 13 Abs. 3
AsylG

- An der Grenze
- Im Fall der unerlaubten Einreise
 - Unverzögliche Meldung bei der zuständigen
Aufnahmeeinrichtung
 - Oder: Nachsuchen bei der
Ausländerbehörde
 - Oder: Nachsuchen bei Polizei

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



Asylgesuch

Achtung: differenzieren zwischen **Nachsuchen** und **förmlichem Antrag**, Sprachgebrauch in § 13 AsylG nicht konsistent.

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asylgesuch

Achtung: differenzieren zwischen **Nachsuchen** und **förmlichem Antrag**, Sprachgebrauch in § 13 AsylG nicht konsistent.

§ 13

Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asylgesuch

Achtung: differenzieren zwischen **Nachsuchen** und **förmlichem Antrag**, Sprachgebrauch in § 13 AsylG nicht konsistent.

Wird von Asylantrag gesprochen, muss je nach Zusammenhang ausgelegt werden, welcher Zeitpunkt gemeint ist:

- Für Dublin III siehe EuGH, Urt. v. 26.7.2017 – C-670/16 – Mengisteab, zu Art. 20 Abs. 2
- Für die Beschäftigungserlaubnis zu § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG VGH Beschl. v. 9.10.2017– 11 S 2090/17, juris.
- Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU Art. 6, insbes. Abs. 4

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asylgesuch

Registrierung

Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. (§ 16 I 1 AsylG)

Zuständig ist gem § 16 Abs. 2 AsylG:

- BAMF
- Grenzbehörden, § 18 Abs. 5 AsylG
- Ausländerbehörde und Polizei, § 19 Abs. 2 AsylG

→ Je nachdem, wo Asylgesuch geäußert wird

Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert

Ankunfts- nachweis

- 5 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

- 6 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LE TITULAIRE

1) _____
 2) _____
 3) _____
 4) _____

ADP Nummer _____

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Bundesdruckerei, 2019, Art.-Nr. 3102314

- 2 -

- 3 - **M 0000000**
ANKUNFTSNACHWEIS

- 4 - **M 0000000**

DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT.

DIE INHABERIN/DER INHABER GENÜGT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEIS-PFLICHT.

Nachname/Surname/Nom _____
 Geburtsdatum/Date of birth/Année de naissance _____
 Nationalität/Nationality/Nationalité _____
 Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance _____

M 0000000

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Signature of bearer/Signature de la titulaire/du titulaire _____
 Amtsstempel, Befristung/Stamp and/or/Expiration date/Caractère légal _____

Datum/Date _____ Unterschrift/Signature/Signature _____

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____ (Siegel)
 Verleihen durch/Issued by/Prélevé par _____ (Siegel)
 Zuständiger Ausnahmeverwaltung/Authority/Authority _____ (Siegel)

Ankunfts- nachweis

- 5 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

- 6 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LE TITULAIRE

1) _____
 2) _____
 3) _____
 4) _____

ADP Nummer _____

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Bundesdruckerei, 2019, Art.-Nr. 31 02314

§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG:
 Ab Ausstellung des Ankunfts nachweises gilt
 der Aufenthalt als gestattet

- 2 -

- 3 - M 0000000

- 4 - M 0000000

DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT.

INHABERIN/DER INHABER GENÜGT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEISCHT.

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____ (Siegel)

Verfälscht bis/Should not be prolonged/Ne pas allonger _____ (Siegel)

Zuständiger Ausnahmeverwaltung/Authority/Authorities _____ (Siegel)

Unterzeichnet der Inhaberin/des Inhabers/Signatures of the holder/s of the document _____

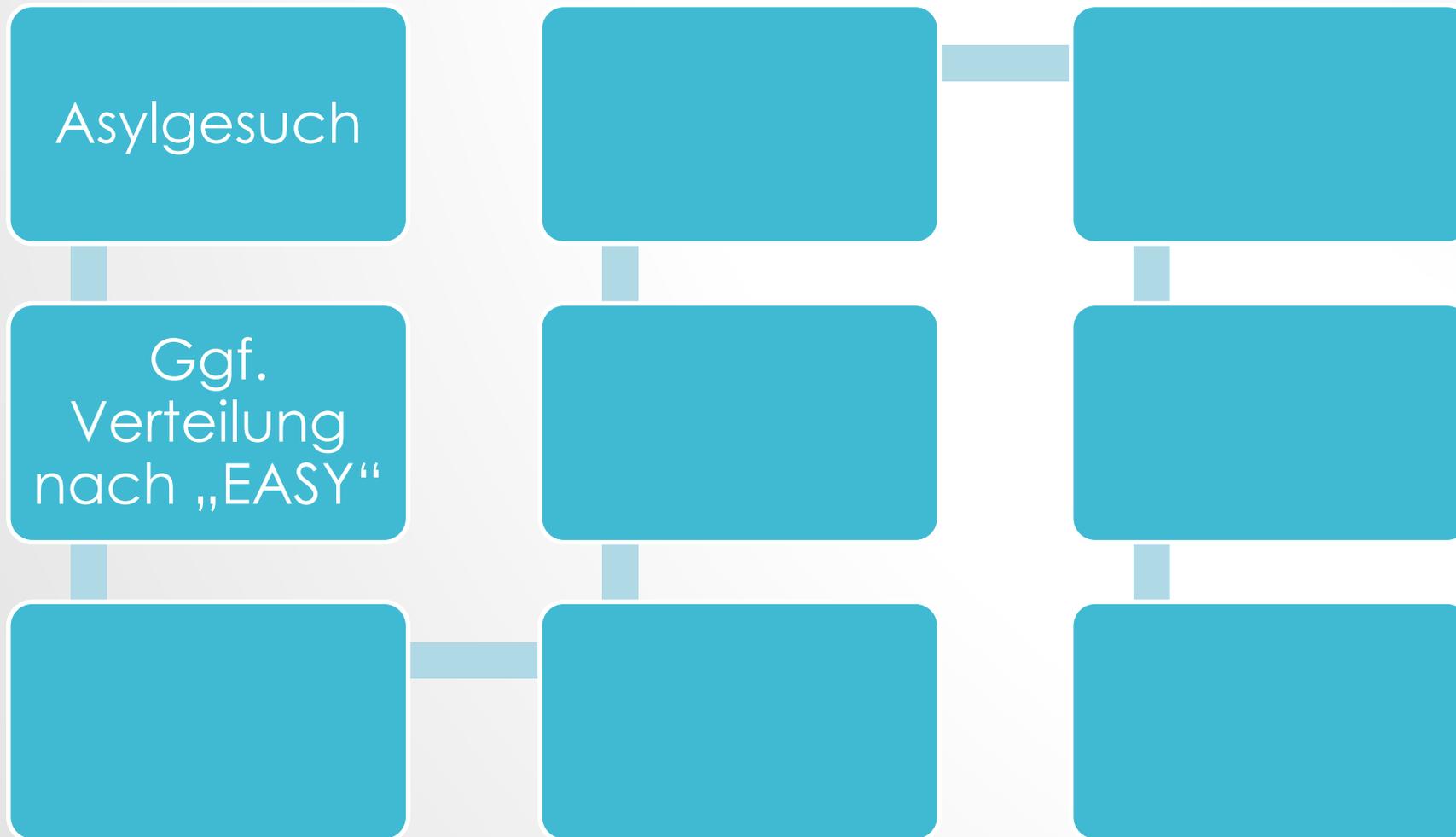
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Établissement émetteur de ce document _____

Datum/Date _____ Unterschrift/Signature/Signature _____

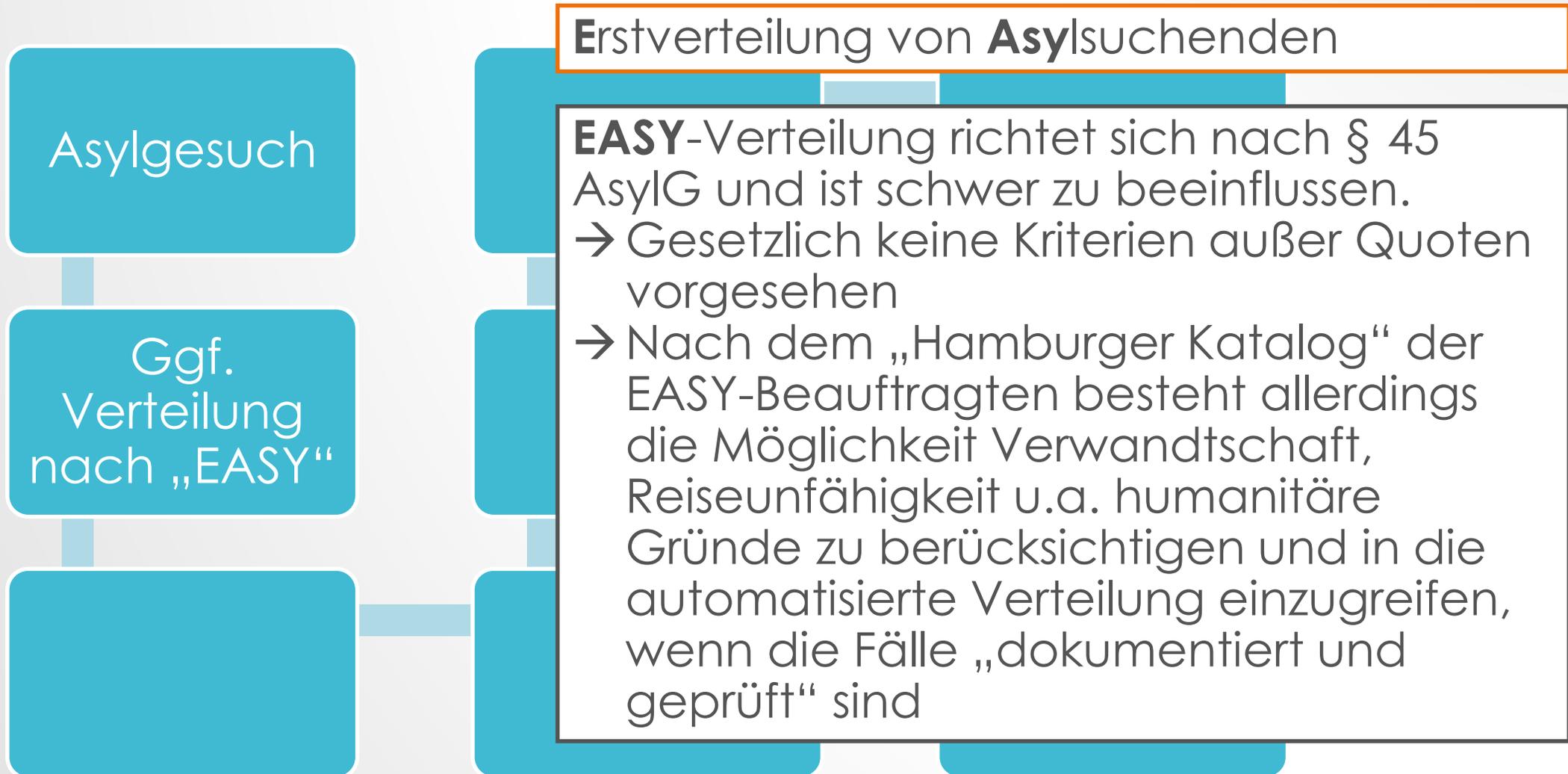
Debütort/Place of birth/Lieu de naissance _____

M 0000000

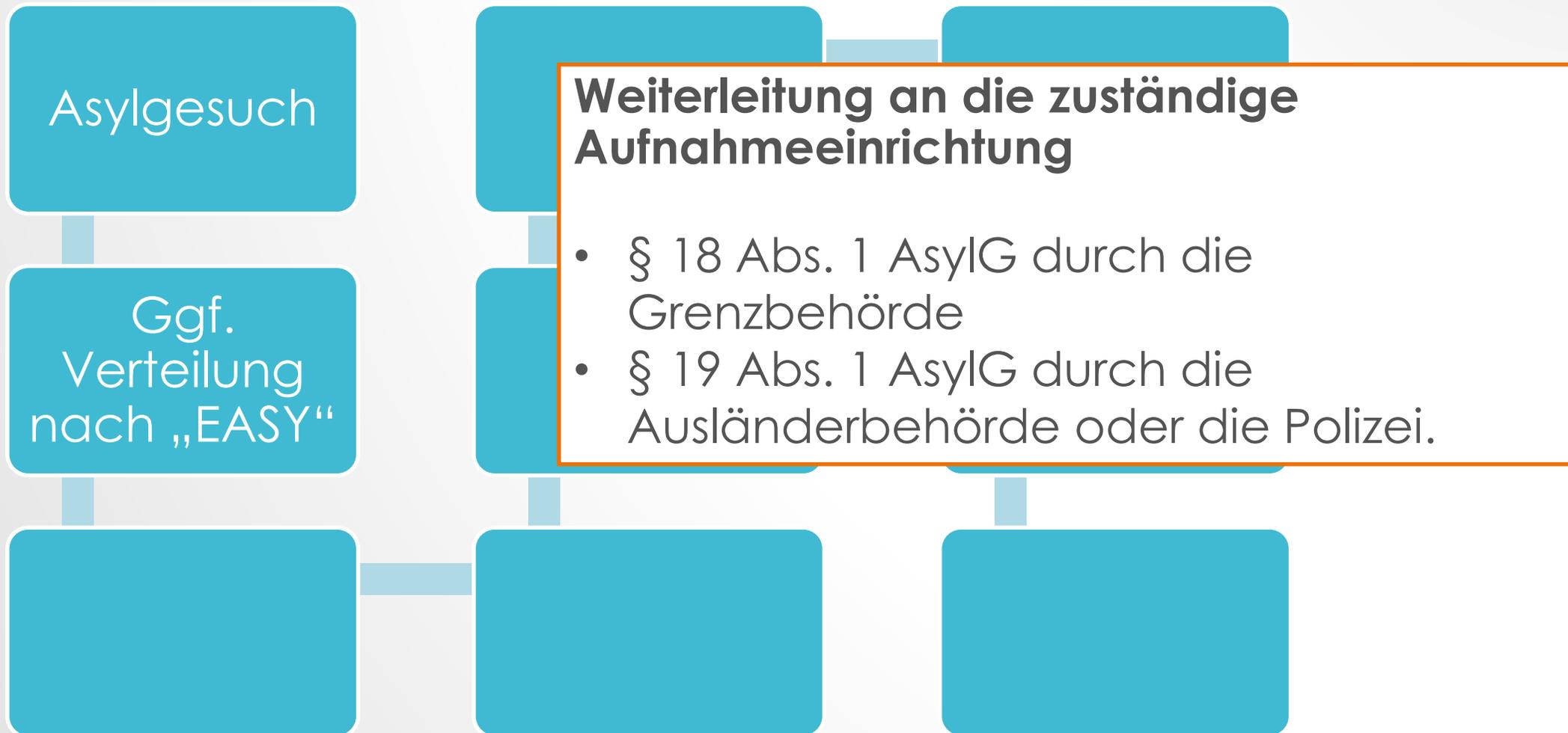
ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



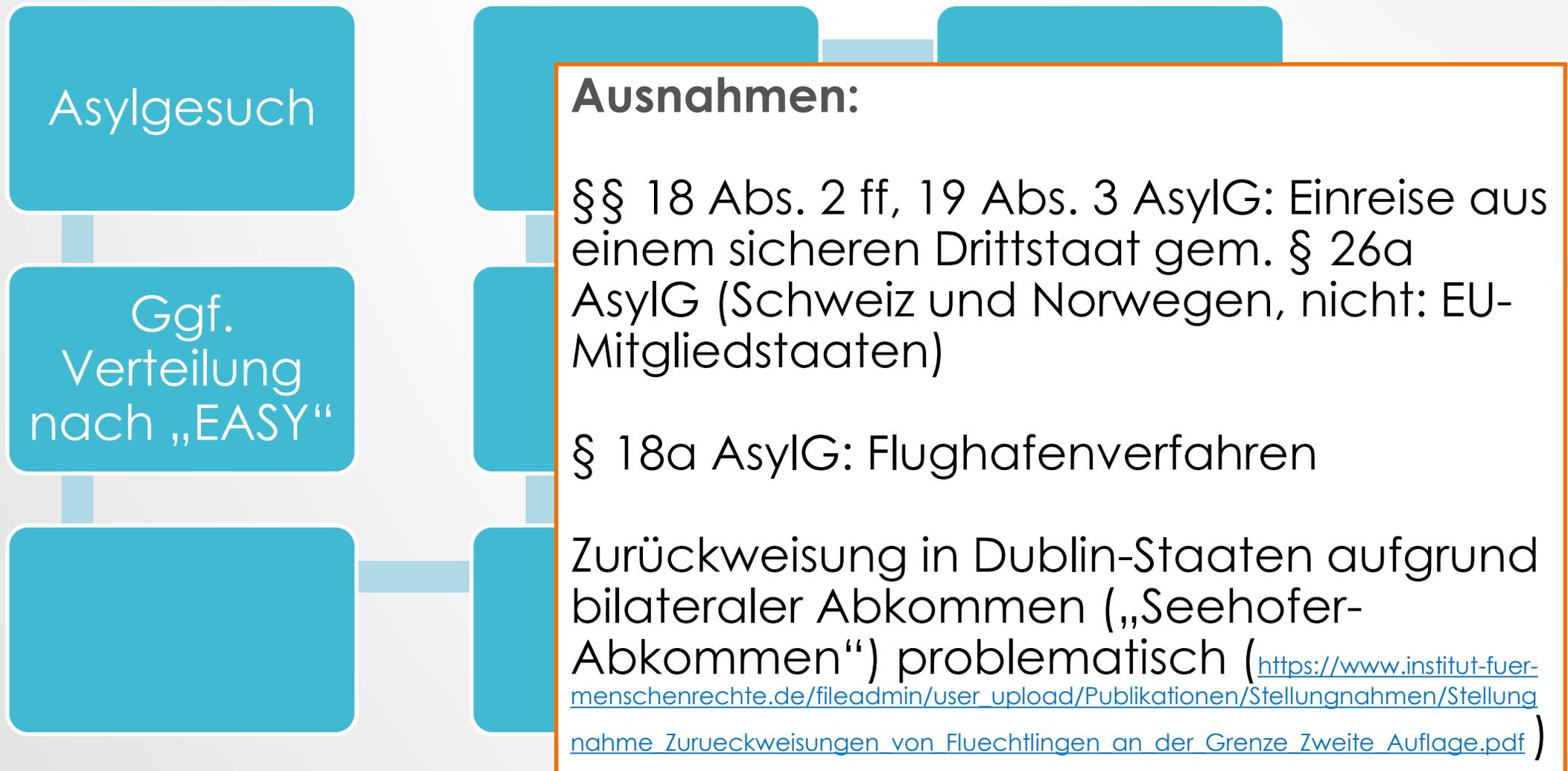
ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



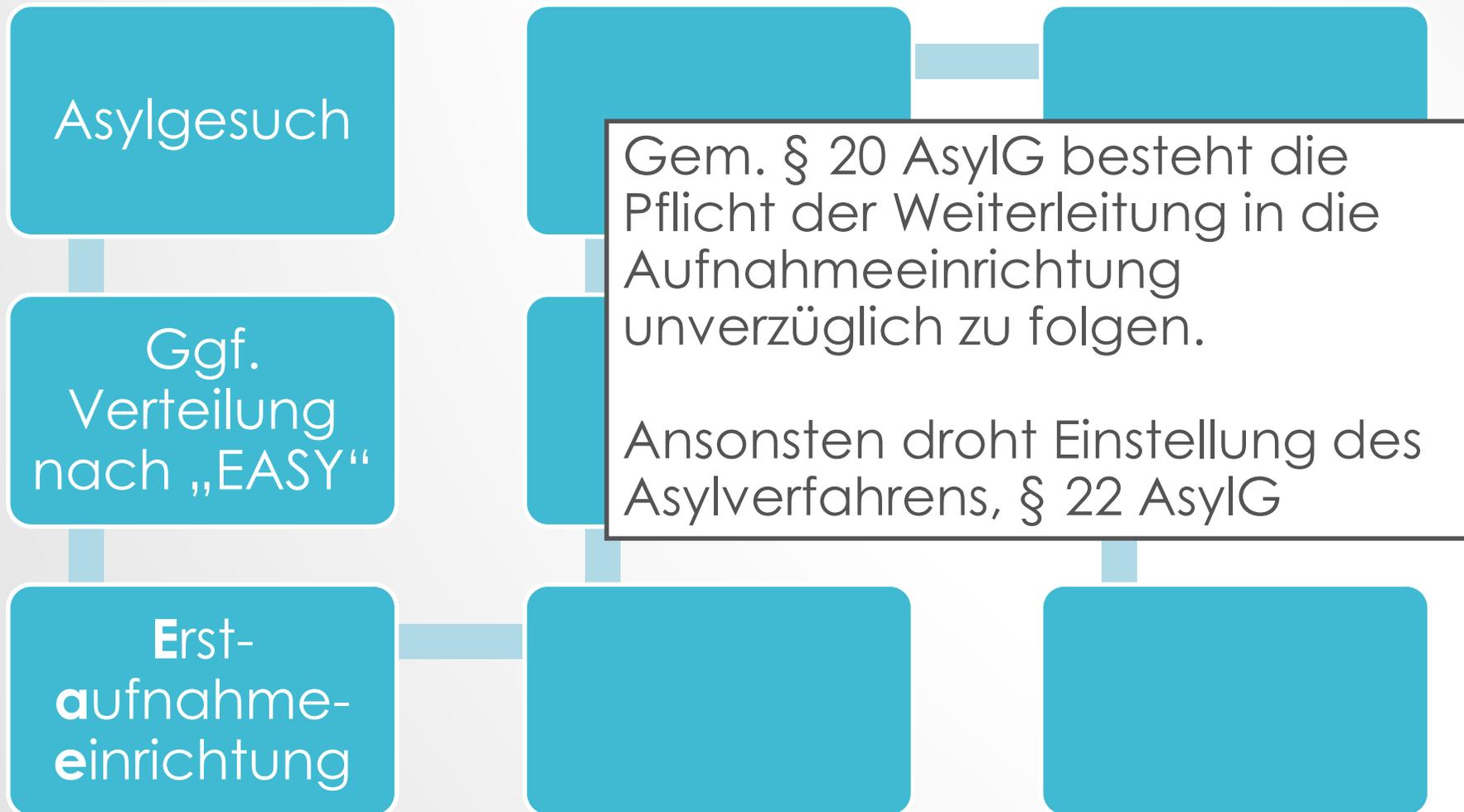
ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



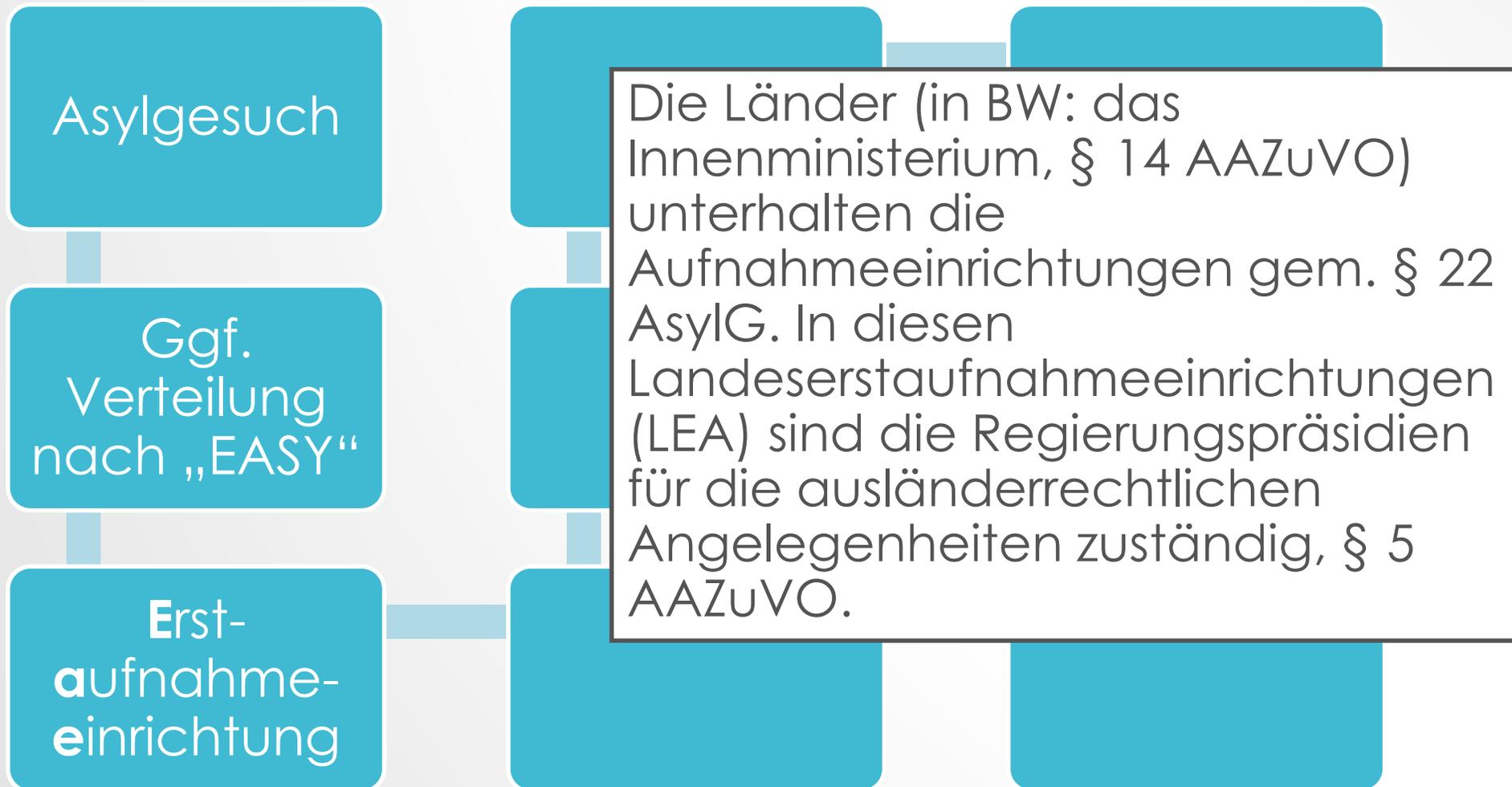
ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

Seit 21.8.2019:

- **Pflicht bis zur Entscheidung des BAMF** über Asylantrag, bei Ablehnung: bis zur Ausreise / Abschiebung **in der EAE zu wohnen**
- **Längstens: 18 Monate**, bei Familien mit Kindern: **6 Monate**, § 47 Abs. 1
→ kann verlängert werden: Verletzung von Mitwirkungspflichten, Identitätstäuschung etc.: 47 Abs. 1 S.3
- Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten: Während des **gesamten Asylverfahrens**, bei Familien mit Kindern: **6 Monate**, 47 Abs. 1a AsylG

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

Auswirkungen:

- **Räumliche Beschränkung** der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Ausländerbehörde, § 56
→ BAMF kann gem. § 57 Abs. 1 AsylG Ausnahmegenehmigung zum Verlassen erteilen, wenn zwingende Gründe vorliegen
→ § 57 Abs. 2: Erlaubnis ist immer zu erteilen, wenn Bevollmächtigter, UNHCR oder betreuende Organisation aufgesucht wird

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

Auswirkungen:

- **Beschäftigungserlaubnis** kann nicht erteilt werden, § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG
 - Ausnahme: Nach 9 Monaten, wenn kein Angehöriger eines sicheren Herkunftsstaates oder Ablehnung als offensichtlich unbegründet, § 61 Abs. 1 S. 2

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

Beendigung der Verpflichtung **§ 48 AsylG**

Die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen endet vorher bei:

- Zuweisung an einen anderen Ort
- Schutzzuerkennung
- Eheschließung, die Anspruch auf Aufenthaltstitel begründet

Entlassung nach § 49 AsylG

Wenn Abschiebungsandrohung vollziehbar aber Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

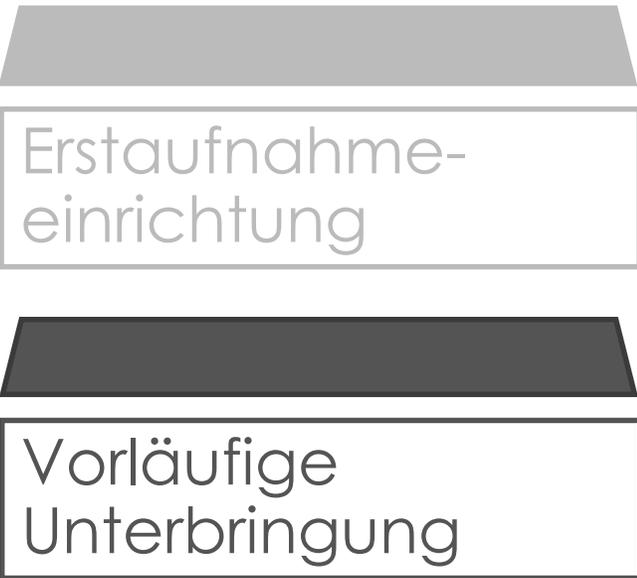
Entlassung, § 50 AsylG

Ausländer sind unverzüglich zu entlassen bei:

- Schutzzuerkennung,
§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
- Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Klage durch das
Verwaltungsgericht,
§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
 - Rückausnahme: Ablehnung wegen
Zuständigkeit eines anderen Landes

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren



Erstaufnahme-
einrichtung

Vorläufige
Unterbringung

Vorläufige Unterbringung (BW)

- In die Stadt- und Landkreise
- Nach einer Zuteilungsquote anteilig nach Bevölkerung, dabei sind Familienangehörige und sonstige humanitäre Gründe zu beachten, § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG
- Maximal für 2 Jahre, § 9 FlüAG-BW
- Erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen (nach Entscheidung des Kreises), § 8 FlüAG-BW
- Wohnsitzauflage, solange Lebensunterhalt nicht selbst gesichert wird, § 60 Abs. 1 AsylG

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren

Erstaufnahme-
einrichtung

Vorläufige
Unterbringung

Anschluss-
unterbringung

Anschlussunterbringung (BW)

- Unterbringung durch Gemeinde, § 18 FlüAG-BW
- Sehr unterschiedlich, je nach Gemeinde (GU, eigene Wohnung, Obdachlosenunterkunft)

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: **Unterbringung** im Asylverfahren

Erstaufnahme-
einrichtung

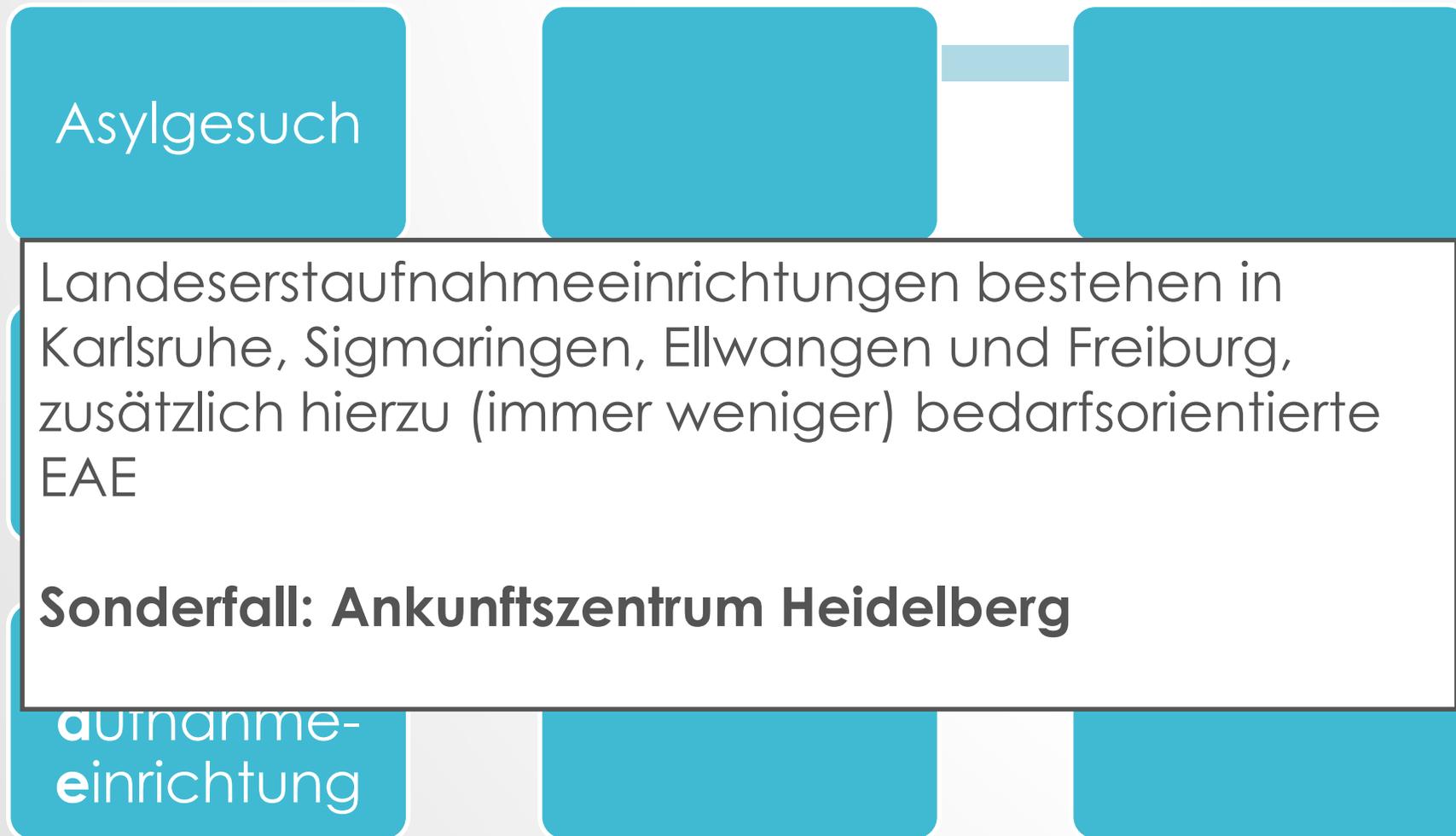
Vorläufige
Unterbringung

Anschluss-
unterbringung

Beschäftigung in VU und AU

- Beschäftigung *kann* gem. § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt mit Zustimmung der BA / bei Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung erlaubt werden
- Ausnahme: Ausländer aus sicherem Herkunftsstaat, § 61 Abs. 2 S. 4
 - = sind ausnahmslos ausgeschlossen
 - Europarechtswidrig (Verstoß gegen Art. 15 Aufnahme richtlinie)
- Neben Ermessen nach Abs. 2 S. 1 bleibt Anspruch nach Abs. 1 S. 2 erhalten, § 61 Abs. 2 S. 5 AsylG

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ANKER-VERFAHREN

Ankunftszentrum Heidelberg

- Unterbringung bevor eine Weiterverteilung auf Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder auf die Stadt- und Landkreise erfolgt
- Ziel: Konzentration des Verfahrens (Beschleunigung)
- Bündelung der Strukturen:
 - Erfassung durch das Land / Regierungspräsidium (Fingerabdrücke, Daten, Gesundheit)
 - Verfahrenshandlungen durch BAMF (Asylantragstellung, Befragung und Anhörung)
- Geplant: baldige Verlagerung, Standortfrage sehr umstritten

Kein Anker-Zentrum

Siehe hierzu: Asylmagazin Heft 10-11 2018

ÜBERBLICK

Ankunft

- Untere Landstadt
- Ziel: (Beschreibung)
- Bündelung
- Erweiterung
- Räumliche Gestaltung
- Verkehrsinfrastruktur (A656, A5, Bahn)
- Geplante Umstände

As

La

Ka

ZUS

EA

So

du

ein

Kein An
Siehe k

Wo liegen die Wolfsgärten?



ie

en,

ng)
sehr

Quelle: Bündnis für Ankunftszenrum
<https://www.ankunftszenrum-hd.de/>

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: Wann muss der Asylantrag **nicht persönlich** gestellt werden?

§ 14 Abs. 2 AsylG:

- Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten
- Person in Haft oder öffentlichem Gewahrsam, Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Jugendhilfeeinrichtung
- Minderjährige Person, dessen Vertreter nicht verpflichtet ist in einer EAE zu wohnen

Folge: Antrag kann schriftlich gestellt werden: an BAMF in Nürnberg, wird von dort weitergeleitet an Außenstelle
(Formular unter

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylstantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: Wann muss der Asylantrag **nicht persönlich** gestellt werden?

§ 14 Abs. 2 AsylG:

Weitere Folge:

Keine Pflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 47

Abs. 1 S. 1 AsylG

→ Damit auch keine Beschränkung hinsichtlich der
Erwerbstätigkeit, § 61 AsylG

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Exkurs: Weitere Anträge

- Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach Einstellung, § 33 Abs. 5 AsylG.
- Folgeantrag, § 71 AsylG.
- Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nationalen Rechts.
- Zweitantrag, § 71a AsylG.

Aufenthalts- Gestattung, § 55 AsylG

- 5 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....

(Erstausstellung)

.....

(1. Verlängerung)

.....

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

- 2 -

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdag

Geburtsort

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000



- 3 -

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

.....

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

.....

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

.....

Datum, Unterschrift

- 4 -

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

.....

.....

.....

.....

Aufenthalts

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

r. 163 123

Datum der Asylantragstellung: Az. des Bundesamtes

= Während Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung: Verlassen des Stadt-/Landkreises nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstaussstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

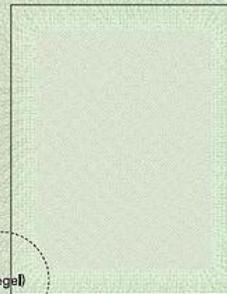
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

- 3 -

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers



(Siegel)

- 4 -

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Aufenthalts- Gestattung, § 55 AsylG

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Aufenthalts-gestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Ministerium für Innere Angelegenheiten

- 2 -

Name, Vorname

Geburtsname

Geburts-tag

Geburtsort

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragsstellung

J 000000

(Siegel)

Datum, Unterschrift

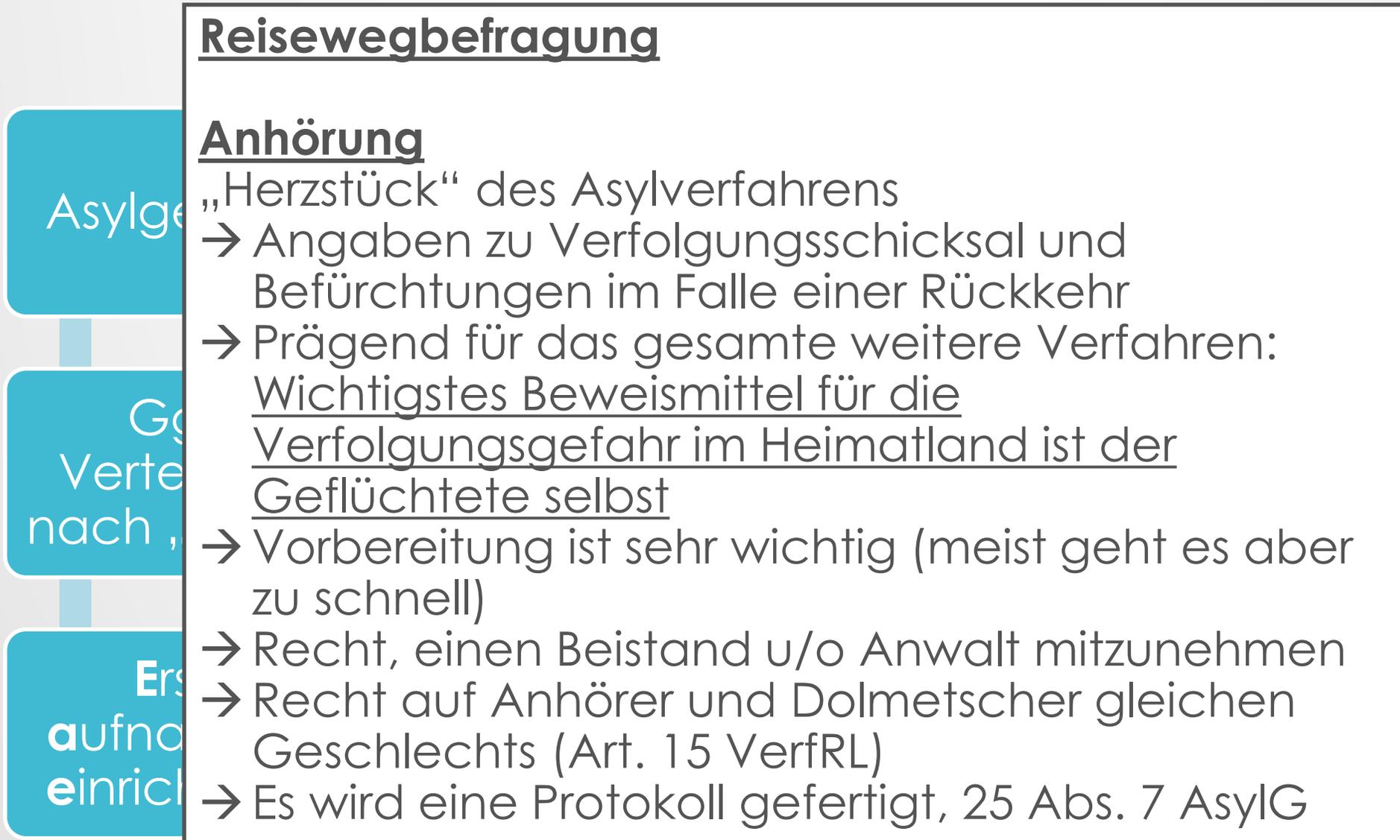
Unterscheide

Aufenthalts- titel, § 4 AufenthG	Aufenthalts- gestattung, § 55 AsylG	Duldung, § 60a II AufenthG
Aufenthalt ist erlaubt	Aufenthalt ist gestattet	Ausreise- pflicht besteht, Abschie- bung ist ausgesetzt

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Der Asylsuchenden muss sein Verfolgungsschicksal **glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts** im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO darzulegen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch **lückenlos** zu tragen, und er hat unter Angabe **genauer Einzelheiten** einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern.

Erst-
aufnahme-
einrichtung

Asylantrag-
stellung



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asylgesuch

Ggf.
Verteilung
nach „EAS“

Erst-
aufnahme
einrichtung

Sachaufklärungspflicht liegt beim Bundesamt, § 24 AsylG

- Persönliche Anhörung mit Hinweis auf Widersprüche und Gelegenheit zur Aufklärung
- Heranziehung weiterer Beweismittel (amtliche Auskünfte, Urkunden, sachkundige Organisationen, ...)
- Alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zum Zeitpunkt der Entscheidung, vgl. Art. 4 QRL
- Genaue, aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen (vgl. Art. 10 AsylverfRL)

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asyl

Pflichten der Antragsteller im Verfahren

(nicht abschließend)

- Antragsteller muss ein Schicksal detailreich, lebensnah und widerspruchsfrei vortragen, das den geltend gemachten Anspruch trägt.
- Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG, insbesondere Angaben machen, Personalpapiere, Unterlagen, Datenträger überlassen
 - Auswertung von Datenträgern, § 15a AsylG

Verfahren

auf
einrichtung

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Nachweise für Krankheiten

Erkrankungen müssen mit „qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen“ nachgewiesen werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass sie nicht berücksichtigt werden

- § 60a Abs. 2c S. 2-4 AufenthG: (neue Fassung seit August 2019!)

„Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die **Methode der Tatsachenerhebung**, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (**Diagnose**), den **Schweregrad der Erkrankung**, den **lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10** sowie die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung **erforderliche Medikamente** müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“

- Gilt seit August 2019 auch für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse: § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG
- Praktisches und verfassungsrechtliches Problem: Wer bezahlt's? Wer kümmert sich drum? Die schwerkranke Person?

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN

Asyl

Rechte der Antragsteller im Verfahren

(nicht abschließend)

- Recht auf Beiziehung und Konsultierung eines Rechtsanwaltes auf eigene Kosten, Art. 22 AsylV-RL
- Recht auf Begleitung durch Beistand in der Anhörung (§ 14 VwVfG)
- Gewährleistung, dass den Antragsteller rechtliche und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden, Art. 19 AsylV-RL

Verfahren

auf
einrichtung

ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ÜBERBLICK ZUM ASYLVERFAHREN



ENTSCHEIDUNGEN

MÖGLICHKEITEN DER ABLEHNUNG?

(Positive Entscheidungen wurden in der letzten Veranstaltung besprochen, siehe Folien dort)

ENTSCHEIDUNGEN

BESTANDTEILE DER ENTSCHEIDUNG

- Entscheidung
→ „Tenor“
- Begründung



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, usbekischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 16.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.06.2016 einen Asylantrag.

D0046

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Friedensstraße 210
50461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: 09 11) 9 43 - 0
☎ Telefax Zentrale: 09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstplatz Weidenhof, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE00 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MAKODEF 3300

ENTSCHEIDUNGEN

BESTANDTEILE DER ENTSCHEIDUNG

- Rechtsbehelfsbelehrung (nach Begründung)
 - Immer sorgfältig prüfen
 - Fristen sind im Asylprozessrecht deutlich kürzer als im normalen Verwaltungsprozess (vgl. § 74 AsylG): siehe eigene Veranstaltung zum Rechtsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Nördl. Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

ENTSCHEIDUNGEN

KOMPLETTABLEHNUNG

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Ausreiseaufforderung mit 30-Tage-Frist (§§ 34, 38 Abs. 1) und Abschiebungsandrohung (§ 34)
6. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

ENTSCHEIDUNGEN

„DUBLIN-ABLEHNUNG“

1. Der Antrag wird als **unzulässig** abgelehnt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG).
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 (§ 31 Abs. 3 AsylG).
3. Die Abschiebung **nach Italien** wird angeordnet, § 34a Abs. 1 AsylG
4. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG

ENTSCHEIDUNGEN

TEILWEISE ABLEHNUNG

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG ALS OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET

Möglich, wenn Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen, § 30 AsylG

- Insbesondere, wenn aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland begeben, § 30 Abs. 2
- Katalog in § 30 Abs. 3, z.B. Vereitelung drohender Aufenthaltsbeendigung

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG ALS OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Ausreiseaufforderung mit 1-Woche-Frist (§ 36 Abs. 1) und Abschiebungsandrohung (§ 34)
6. Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SICHEREN HERKUNFTSSTAATES

Sichere Herkunftsstaaten: § 29a Abs. 2 AsylG, Anlage II:

- Albanien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Ghana,
- Kosovo,
- Mazedonien,
- Montenegro,
- Senegal und
- Serbien,

In der Diskussion waren Marokko, Algerien und Tunesien.

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SICHEREN HERKUNFTSSTAATES

§ 29a Abs. 1:

Es wird vermutet, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist.

Nur bei glaubhafter Angabe von Tatsachen oder Beweismitteln, die zeigen, dass außergewöhnlicher Fall vorliegt, wird hiervon abgewichen.

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG ALS OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET WEGEN SICHEREN HERKUNFTSSTAATES

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1 AufenthG **liegen nicht vor**.
5. Ausreiseaufforderung mit 1-Woche-Frist (§ 36 Abs. 1) und Abschiebungsandrohung (§ 34)
6. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach **§ 11 Abs. 7 und Abs. 1** AufenthG

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SICHEREN DRITTSTAATES

Einreise aus sicherem Drittstaaten, §26a AsylG

= Schweiz, Norwegen, EU-Mitgliedstaat

- Ablehnung des Asylantrages als unzulässig, § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG
- Gilt nicht, wenn Deutschland wegen Dublin III-VO für Asylverfahren zuständig ist, § 26a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AsylG
→ Schweiz folgt Dublin
- Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG: Klage und Eilantrag innerhalb einer Woche

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SCHUTZES IN EU-MITGLIEDSTAAT, § 29 ABS. 1 NR. 2 ASYLG

- Asylantrag wird inhaltlich nicht erneut geprüft → Ablehnung als unzulässig

1. Der Antrag wird **als unzulässig abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Bulgarien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Der Antragsteller darf nicht nach Syrien abgeschoben werden.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SCHUTZES IN EU-MITGLIEDSTAAT

Praxis des BAMF:

Zusätzliche Ziffer in Entscheidung:

Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wird ausgesetzt.

ENTSCHEIDUNGEN

ABLEHNUNG WEGEN SCHUTZES IN EU-MITGLIEDSTAAT

Praxis des BAMF:

Zusätzliche Ziffer in Entscheidung:

1. Die Anträge werden **als unzulässig abgelehnt**.

2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.

3. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Bulgarien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Antragsteller dürfen nicht nach Syrien abgeschoben werden.

4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

→ 5. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wird ausgesetzt.

setzt.

ENTSCHEIDUNGEN

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- Das Verfahren wird eingestellt, bei Antragsrücknahme oder Verzicht, § 32 AsylG
- Bei Nichtbetreiben des Verfahrens gilt der Antrag nach § 33 als zurückgenommen
 - Etwa: Nichterscheinen zur Anhörung, Untertauchen, Reise in den Herkunftsstaat

ENTSCHEIDUNGEN

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

ENTSCHEIDUNGEN

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS WEGEN NICHTBETREIBENS, § 33



ANTRAG AUF
WIEDERAUFNAHME, § 32 ABS. 5

oder

KLAGE UND EILANTRAG
GEGEN EINSTELLUNG

Möglich innerhalb von neun
Monaten

→ Asylverfahren wird
fortgesetzt

Innerhalb von zwei Wochen

ENTSCHEIDUNGEN

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS WEGEN NICHTBETREIBENS, § 33



ANTRAG AUF
WIEDERAUFNAHME, § 32 ABS. 5

oder

KLAGE UND EILANTRAG
GEGEN EINSTELLUNG

Möglich innerhalb von neun
Monaten

→ Asylverfahren wird
fortgesetzt

Innerhalb von zwei Wochen

→ Zu empfehlen wenn
Einstellung rechtswidrig
→ Denn: Antrag nach § 32
Abs. 5 AsylG nur einmal
möglich

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Entgegennahme des Asylgesuchs?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Entgegennahme des Asylgesuchs?
 - Grenzpolizei, Polizei oder Ausländerbehörde ist zuständig, § 13 Abs. 3 AsylG

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Entgegennahme des Asylantrages?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Entgegennahme des Asylantrages?
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, § 14 AsylG

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Zuständige Ausländerbehörde?

Regierungs-
präsidien

Untere
Ausländer-
behörden

Bundesamt für
Migration und
Flüchtlinge

Behörde des Bundes
(Bundesoberbehörde) im
Bereich des BMI mit
Außenstellen in den
Bundesländern

Regierungs-
präsidien

Bundesamt für
Migration und
Flüchtlinge

Untere
Ausländer-
behörden

Untere
Verwaltungsbehörden
(Landratsämter,
Stadtkreise, große
Kreisstädte)

Regierungs-
präsidien

Untere
Ausländer-
behörden

Bundesamt für
Migration und
Flüchtlinge

Höhere Verwaltungsbehörde
→ In der LEA: Zuständigkeit
als Ausländerbehörde, § 5
AAZuVO

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes?
 - BAMF, § 5 AsylG

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Feststellung von Abschiebungsverboten?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Feststellung von Abschiebungsverboten?
 - BAMF, wenn Asylantrag gestellt wurde, § 24 Abs. 2 AsylG
 - Ansonsten: Ausländerbehörde nach behördeninterner Beteiligung des BAMF, § 72 Abs. 2 AufenthG

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Beschäftigungserlaubnis?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Beschäftigungserlaubnis?
 - Beschäftigung ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Geschützten kraft Gesetzes erlaubt (Annex zum Aufenthaltstitel).
 - Bei Abschiebungsgeschützten die Ausländerbehörde, nach § 31 BeschV ohne Zustimmung der Arbeitsagentur.
 - Bei Asylbewerbern und Geduldeten ist häufig die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Beschäftigung erforderlich (jetzt aber ohne Vorrangprüfung, § 32 BeschV). Zuständig ist bei Asylbewerbern die Ausländerbehörde und bei Geduldeten das Regierungspräsidium.

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Aufenthaltstitel und Ausweispapiere?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Aufenthaltstitel und Ausweispapiere?
 - Ausländerbehörde, § 71 Abs. 1 AufenthG
 - Siehe AAZuVO BW für die Zuständigkeitsverteilung zwischen unterer und höherer Ausländerbehörde

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Familienzusammenführung?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Familienzusammenführung?
 - Visumsverfahren bei deutscher Auslandsvertretung mit Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde (u.U. Vorabzustimmung § 31 Abs. 3 AufenthV, z.T. auch generell erteilt).

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Duldung und Aufenthaltsbeendigung?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die Duldung und Aufenthaltsbeendigung?
 - Regierungspräsidium Karlsruhe (landesweit), § 71 Abs. 1 S. 2 AufenthG i.V.m. § 8 AAZuVO
 - Achtung: Es kann zu Informationslücken zwischen BAMF und Abschiebebehörde kommen (Fall Sami).

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die nachträgliche Veränderung einer bestandskräftigen Einreisesperre?

ZUSTÄNDIGKEITEN

- Für die nachträgliche Veränderung einer bestandskräftigen Einreisesperre?
 - Ausländerbehörde zuständig, BVerwG, Urt. v. 25.1.2018 – 1 C 7.17, § 71 Abs. 1 AufenthG,
 - nicht das BAMF; § 75 Nr. 12 AufenthG erfasst nur die erstmalige Anordnung und Befristung.

Links:

www.asyl.net

www.ecoi.net

www.ekiba.de/migration

www.bamf.de

www.proasyl.de

www.unhcr.de

www.ecre.org

www.nds-fluerat.org/leitfaden/

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Rechtsanwalt Samuel Kupffer

kontakt@kanzlei-ku.de

www.kanzlei-ku.de

06221 / 90 54 340